

GEMEINNÜTZIGKEIT

Freiwilligenpauschale

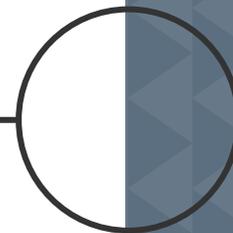
Barbara Fahringer-Postl
Stefan Schury



DISCLAIMER

Diese Präsentation wurde für eingeschränkte Zwecke zum Datum 29.02.2024 erstellt und kann eine Rechtsberatung bzw steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sie ist insbesondere kein rechtliches oder steuerliches Gutachten. BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bzw die Ersteller dieser Präsentation übernehmen kein Beratungsverhältnis und keine wie immer geartete Haftung oder Zusicherungen gegenüber dritten Empfängern dieser Präsentation für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder sonstige Darstellung der Inhalte dieser Präsentation oder für rechtlich oder steuerlich relevante Entscheidungen, die aufgrund der hierin enthaltenen Informationen getroffen werden.

FREIWILLIGENPAUSCHALE



FREIWILLIGENPAUSCHLE

Auszahlungen von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen

KLEINES FREIWILLIGENPAUSCHALE

- ▶ steuerfrei
- ▶ für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - bis 30 Euro/Tag
 - max 1.000/Jahr
- ▶ Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sportbereich zB:
 - Funktionär:in
 - Platzwart:in
 - Fahrtendienst
 - Streckenposten
 - Technische Hilfsdienste

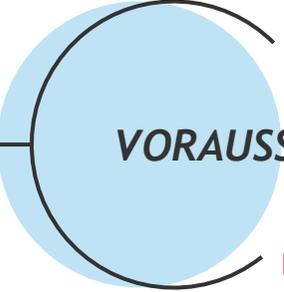
GROßES FREIWILLIGENPAUSCHALE

- ▶ steuerfrei
- ▶ für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - bis 50 Euro/Tag
 - max 3.000 Euro/Jahr
- ▶ für Tätigkeiten
 - Übungsleiter:innen (zB im Sportbereich)
 - Trainer:innen (zB im Sportbereich)
 - Ausbilder:innen (zB im Sportbereich)
 - mildtätige, KommSt-Befreiung Tätigkeiten
 - Katastrophenhilfe

Das Freiwilligenpauschale ersetzt das 75 Euro Pauschale gem Rz 772 VereinsR .
Kostensätze nach Rz 774 VereinsR (Letztempfängerliste) sind weiterhin möglich.



FREIWILLIGENPAUSCHALE



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERFREIHEIT

- ▶ nur freiwillige Zahlungen
- ▶ nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses
- ▶ ehrenamtliche Tätigkeit nur für:
 - ideelle Vereinssphäre (zB Funktionär:in)
 - entbehrlichen Hilfsbetrieb (zB kleines Vereinsfest)
 - unentbehrlichen Hilfsbetrieb (Sportbetrieb)
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (zB Vereinsfest)
- ▶ Freiwilligenpauschale und PRAE von unterschiedlichen Rechtsträgern (unterschiedlichen Konzernen) gleichzeitig möglich
- ▶ Freiwilligenpauschale von mehreren Vereinen möglich
- ▶ zusätzlichen Einkünfte (Gehalt, Werkvertrag) vom auszahlenden Verein oder einem verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft) für Tätigkeiten mit gänzlich anderer Ausbildung/Qualifikation möglich

FREIWILLIGENPAUSCHALE

FREIWILLIGENPAUSCHALE NICHT MÖGLICH

- ▶ Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen Gewinnbetrieb (zB Gewerbebetrieb, Gastronomiebetrieb)
- ▶ PRAE zusätzlich zur Freiwilligenpauschale im selben Monat vom selben Verein oder verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft)
- ▶ zusätzlichen Einkünfte (Gehalt, Werkvertrag) vom auszahlenden Verein oder einem verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft) für Tätigkeiten mit vergleichbarer Ausbildung/Qualifikation



FREIWILLIGENPAUSCHALE

MEHRERE FREIWILLIGE TÄTIGKEITEN IN EINEM KALENDERJAHR

- ▶ Höchstbeträge pro Kalendertag sind nach den jeweils zustehende Pauschalen 30 Euro bzw 50 Euro zu ermitteln
- ▶ in Summe maximal 3.000 Euro steuerfrei pro Kalenderjahr bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten
- ▶ Überschreibungsbetrag steuerpflichtige sonstige Einkünfte



FREIWILLIGENPAUSCHALE

AUFZEICHNUNGS- UND MELDEPFLICHTEN FÜR DEN AUSZAHLENDEN VEREIN

- ▶ Aufzeichnung der Empfänger von steuerfreien Freiwilligenpauschalen
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Wohnanschrift
 - Anzahl der Einsatztage
 - Art der Tätigkeit hinsichtlich Einstufung „kleines“ bzw „großes Pauschale“
 - anzuwendende Pauschale pro Einsatztage

- ▶ Empfangsbestätigung der ehrenamtlich tätigen Person

- ▶ Meldung des Überschreibungsbetrages an das Finanzamt
 - Meldung analog PRAE elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres

- ▶ Freiwilligenpauschalen können mit Fördermittel aus dem Bundes-Sportförderungsgesetz abgerechnet werden.



FREIWILLIGENPAUSCHALE

ÜBERSCHREITUNGSBETRAG - BEHANDLUNG BEIM EMPFÄNGER

- ▶ Überschreibungsbetrag = sonstige Einkünfte gem § 29 Z 3 EStG
- ▶ Empfänger hat jedenfalls bei Überschreiten der jeweiligen Jahresgrenzen 1.000 EUR bzw 3.000 EUR an anzuwendenden Freiwilligenpauschalen eine Steuererklärung abzugeben.
- ▶ in die Steuererklärung ist nur der Überschreibungsbetrag aufzunehmen
- ▶ Wird die Freigrenze aller sonstigen Einkünfte von 220 Euro pro Kalenderjahr nicht überschritten, sind die sonstige Einkünfte steuerfrei. Finanzamt setzt dann auf die sonstigen Einkünfte keine Steuer fest.
- ▶ Überschreibungsbetrag ist sozialversicherungsfrei

Empfänger: in einer oder mehrerer Freiwilligenpauschalen hat bei Überschreiten der Jahreshöchstbeträge an steuerfreien Freiwilligenpauschalen den Überschreibungsbetrag im Rahmen seiner/ihrer Steuererklärung zu erklären.



ANSPRECH- PERSONEN



**Barbara
Fahringer-Postl**
Partnerin

+43 5 70 375 - 1381
+43 664 60 375 - 1381
barbara.fahringer-postl@bdo.at



**Stefan
Schury**
Director

+43 5 70 375 - 8159
+43 664 60 375 - 8159
stefan.schury@bdo.at

**WE SEARCH FOR
GREATNESS.**

